



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0943 Status: öffentlich Datum: 23.05.2025
Termin	Beratungsfolge:	
05.06.2025	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

Bezeichnung:

Bericht über sonstige Leistungen (Elterngeld, BAföG, Wohngeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie Rechtsmittel im Sozialamt

Sachverhalt:

Im nachfolgenden Bericht sind verschiedene Leistungen, die das Sozialamt gewährt, dargestellt. Die jeweiligen Leistungs- und Finanzdaten sind in der Anlage aufgeführt. Dort wird auch ein Überblick über die eingelegten Rechtsmittel gegeben.

1) Elterngeld

Das Elterngeld ersetzt das aufgrund der Erziehung eines Kindes wegfallende Einkommen teilweise. Es wird in Höhe eines Prozentsatzes des Erwerbseinkommens vor der Geburt gewährt. Anspruch auf Elterngeld haben Eltern (beide Elternteile), die mit ihrem Kind zusammenleben und es selbst betreuen und erziehen. Es kann nur gezahlt werden, wenn nach der Geburt keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Bis zum 31.03.2024 betrug die Einkommensgrenze, ab der Eltern keinen Anspruch auf Elterngeld mehr haben, 300.000 € für Paare und 250.000 € für Alleinerziehende. Ab dem 01.04.2024 wurde diese Grenze auf 200.000 € für Paare und Alleinerziehende gesenkt. Seit dem 01.04.2025 beträgt die Einkommensgrenze für Paare und Alleinerziehende nur noch 175.000 €. Grundlage ist das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes. Das zu versteuernde Einkommen ist zu unterscheiden vom Bruttoeinkommen, das in der Regel deutlich höher ist.

Das Basiselterngeld beträgt monatlich zwischen 300 € und 1.800 € und wird grundsätzlich für höchstens 14 Monate gezahlt (12 Monate zzgl. zwei Partnermonate). Als Elterngeld Plus halbieren sich die monatlichen Beträge bei doppelter Laufzeit. Daneben gibt es weit über 50 Sonderregelungen und Kombinationsmöglichkeiten für Eltern, was einen hohen Beratungsbedarf der Eltern nach sich zieht.

Die Bearbeitungszeit der Anträge liegt aktuell bei rund zwei bis vier Wochen.

Die Aufwendungen für das Elterngeld werden in voller Höhe vom Bund getragen. Die Zahlungen erfolgen unmittelbar durch die Bundeskasse aus dem Bundeshaushalt.

Das Land beteiligt sich an den Verwaltungs- und Personalkosten; Bezugsgröße sind die Einwohnerzahlen vom 30. Juni des Vorjahres. Die Erstattungsquote liegt für den Landkreis bei rund 50 % der tatsächlichen Personalkosten.

2) Ausbildungsförderung nach dem BAföG

Der Landkreis ist zuständig für die Ausbildungsförderungsleistungen an Schüler/innen. Studierende müssen ihre Anträge beim Studentenwerk der jeweiligen Hochschule stellen. Schüler/innen wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (Haupt- und Realschulen, Gymnasien) und Berufsfachschulen ab Klasse 10, Fachschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Abendschulen, Berufsaufbauschulen und Kollegs.

Die Antrags- und Finanzzahlen sind im Landkreis rückläufig, was dem Bundestrend entspricht. Konkrete Gründe für den Rückgang können nicht benannt werden.

Die Bearbeitungszeit der Anträge liegt aktuell bei ca. zwei bis drei Wochen.

Die Aufwendungen nach dem BAföG werden in voller Höhe vom Bund getragen. Die Zahlungen erfolgen unmittelbar durch die Landeskasse aus dem Landeshaushalt.

Das Land beteiligt sich nicht an den Verwaltungs- und Personalkosten.

3) Wohngeld

Wohngeld ist eine sozialstaatliche Leistung, die als individueller familienorientierter Zuschuss für Mieter (Mietzuschuss) und Eigentümer (Lastenzuschuss) von Wohnraum erbracht wird. Das Wohngeld soll dazu beitragen, ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern. Ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Wohngeld besteht, hängt von folgenden drei Faktoren ab:

- Zahl der zum Haushalt gehörenden Haushaltsmitglieder,
- Höhe des Gesamteinkommens und
- Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Zum 01.01.2023 wurde das Wohngeld umfangreich reformiert. So wurden die Voraussetzungen, insbesondere die relevanten Einkommensgrenzen, geändert sowie die Wohngeldsätze bzw. Wohngeldhöhe angehoben. Dies führte in 2023 zu einem deutlichen Anstieg der Haushalte und gewährten Leistungen. In der Wohngeldstelle wurden daher zusätzliche Stellen zur Bearbeitung geschaffen und besetzt. Dennoch waren die Bearbeitungszeiten gerade zu Beginn der Reform mit bis zu vier Monaten sehr hoch; vor der Reform lag sie bei vier Wochen. Mittlerweile konnte die Bearbeitungszeit auf rund sechs bis acht Wochen reduziert werden.

Die Aufwendungen für Wohngeld werden von Bund und Land getragen. Die Zahlungen erfolgen unmittelbar durch die Landeskasse aus dem Landeshaushalt.

Im Zuge des zur Wohngeldreform eingeführten Wohngeld-Plus-Gesetzes beteiligt sich das Land ab 2025 an den Verwaltungs- und Personalkosten. Bezugsgröße sind das Verhältnis der Wohngeldentscheidungen im Landkreis zur Anzahl der Wohngeldentscheidungen in Niedersachsen der Jahre 2023 und 2024. Die auf den Landkreis tatsächlich entfallene Summe wird voraussichtlich Ende des Jahres 2025 feststehen.

4) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherungsleistungen zur ausreichenden Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII können Personen erhalten, die entweder die Regelaltersgrenze oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 43 Abs. 2 SGB VI) sind.

